

**AO, Jahrgang 2005, Heft 5, Seite 137****Nach § 18 Abs. 1 UStG und § 41a Abs. 1 Satz 2 u. 3 EStG sind für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2005...**

Der AO-Steuer-Berater  
© Verlag Dr. Otto Schmidt  
OL050501

Nach § 18 Abs. 1 UStG und § 41a Abs. 1 Satz 2 u. 3 EStG sind für Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2005 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die dafür von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Software "ELSTERLohn" birgt dabei nicht unerhebliche Sicherheitsrisiken (vgl. schon Eversloh, AO-StB 2005, 35), weil eine Authentifizierung per elektronischer Signatur nicht vorgesehen ist. Dies kann nach **Betzwieser**<sup>1</sup>, DStR 2005, 463 für betroffene Steuerpflichtige mitunter schwerwiegende Folgen haben. Gesetzgeber und Verwaltung seien daher gefordert nachzubessern. Bis dahin sollten allerdings weiter Papiermeldungen akzeptiert werden.

Beraterhinweis:

Die Verwaltung akzeptiert zwischenzeitlich aus anderen Gründen wieder Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen in Papierform (vgl. OFD Düsseldorf/Münster v. 11.4.2005 - S 0321 - A - St 31 (D) / S 0321 - 18 - St 311-K (K) / S 0321 - 11 - St 31 - 41 (M), AO-StB 2005, 135 - in diesem Heft).

Fundstelle:

Arnold <sup>1</sup>**Betzwieser**<sup>1</sup>, DStR 2005, 463.

**LEGIOS ist ein Gemeinschaftsunternehmen**

der Verlage Carl Heymanns und Dr. Otto Schmidt, Verlagsgruppe Handelsblatt sowie der Haufe Mediengruppe.